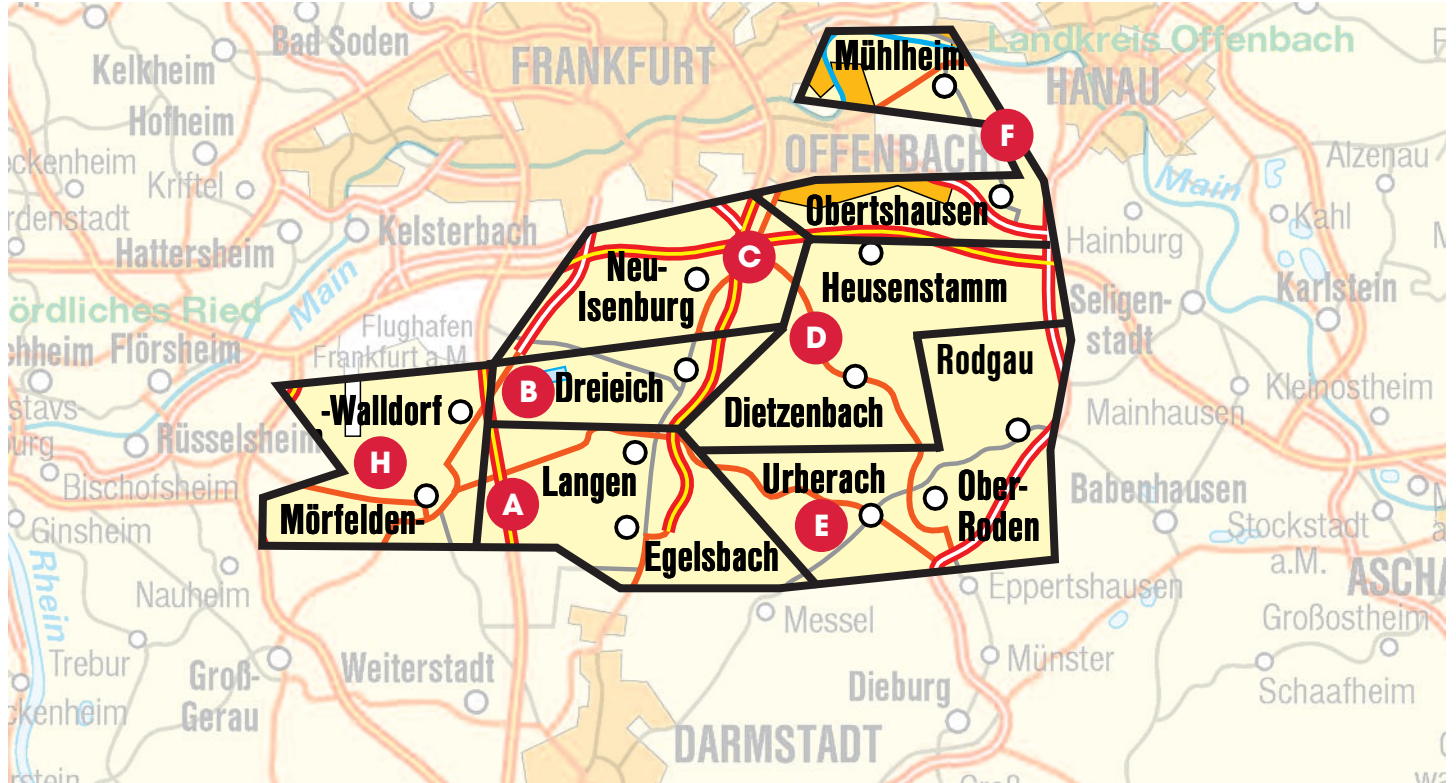


Dreieich-Zeitung

Ihre Wochenzeitung für die Region

Mediadaten für 2011



A	63225 Langen	15.860	
	63329 Egelsbach	4.790	
	64390 Erzhausen	2.830	23.480

B	63303 Dreieich		
	Buchsschlag	1.340	
	Dreieichenhain	3.320	
	Götzenhain	1.810	
	Offenthal	2.220	
Sprendlingen	9.610	18.300	

C	63263 Neu-Isenburg	15.220	
	Gravenbruch	2.580	
	Zeppelinheim	670	18.470

D	63128 Dietzenbach	7.550	
	Steinberg	4.230	
	63150 Heusenstamm	6.410	
	Rembrücken	800	18.990*

E	63322 Rödermark		
	Messenhausen	300	
	Ober-Roden	4.790	
	Urberach	4.100	
Waldacker	900	10.090*	

F	63110 Rodgau		
	Dudenhofen	3.000	
	Hainhausen	1.300	
	Jügesheim	4.500	
	Nieder-Roden	4.600	
	Weiskirchen	1.850	
	Rollwald	550	15.800*

F ₁	63179 Obertshausen	5.700	
	Hausen	4.950	10.650*

F ₂	63165 Mühlheim	6.850	
	Dietesheim	2.125	
	Lämmerspiel	1.750	10725*

H	64546 Mörfelden-Walldorf		
	Mörfelden	6.140	
Walldorf	7.420	13.550*	

*ausgenommen Werbeverweigerer

Dreieich-Zeitung

Ihre Wochenzeitung für die Region

Zeitungsformat

380 mm hoch, 285 mm breit

Satzspiegel

345 mm hoch, 250 mm breit
 6 Spalten je 40 mm breit
 1 Seite = 2.070 mm

Anzeigenbreiten

1 spaltig = 40 mm
 2 spaltig = 82 mm
 3-spaltig = 124 mm
 4-spaltig = 166 mm
 5-spaltig = 208 mm
 6 spaltig = 250 mm

Schwarz-Weiß-Anzeigen (Preise in Euro)

Geschäftsanzeigen	Ermäßigte Grundpreise* pro mm	Grundpreise inkl. 15 % AE** pro mm
Einzelgebiete (Gebiete A/B/C/D/E/F/H)	0,78	0,90
Regionengebiete (Gebiete A B C, A B H, B C D oder D E F)	1,50	1,80
Weitere Gebietskombinationen können angefragt werden!		
Gesamtausgabe	2,50	3,00

* Anzeigen von Kunden bei direkter Abwicklung (ohne Agentur) mm

** über Agentur

Private Anzeigen	pro mm
Einzelgebiete (Gebiete A/B/C/D/E/F/H)	0,50
Regionengebiete (Gebiete A B C H oder D E F)	0,75
Gesamtausgabe	1,40

Immobilienmarkt	Ermäßigte Grundpreise pro mm	Grundpreise inkl. 15 % AE** pro mm
nur Gesamtausgabe	2,60	3,20

** über Agentur

Stellenmarkt	Ermäßigte Grundpreise pro mm	Grundpreise inkl. 20 % AE** pro mm
Regionengebiete (Gebiete A B C H oder D E F)	1,60	1,95
Gesamtausgabe	2,60	3,30

** über Agentur

Mindestformat für Anzeigen

1-spaltig, 20 mm hoch

Platzierung

10% Aufschlag auf den mm-Preis für Platzierungswünsche. Bestimmte Plätze und Seiten können nicht bindend vereinbart werden.

Platzierung Titelseite

40% Aufschlag – mögliche Formate 2 spaltig/50 mm; 3 spaltig/50 mm; 4 spaltig/50 mm; 5 spaltig/50 mm; 6 spaltig/50 mm

Zuschläge für Farben

20% Aufschlag

Farbzuschläge beziehen sich immer auf die Grundpreise der jeweils gültigen Preisliste und sind nicht auf Sonder-Tarife übertragbar.

Sonderfarben (z.B. HKS) werden grundsätzlich aus der Euroskala aufgebaut. Geringe Abweichungen im Farbton berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen oder Preisnachlässen.

Preise für 4-Farbanzeigen

auf Anfrage

Auf Familienanzeigen und private Kleinanzeigen (Fließsatz) werden keine Nachlässe und Agenturprovisionen gewährt.

Nachlässe bei mehrmaligem Erscheinen

3-mal ... 10%
 6-mal ... 15%
 12-mal ... 20%
 26-mal ... 25%
 wöchentliche Schaltung ... 35%

Nur zulässig bei Abnahme innerhalb eines Jahres.

Agenturprovision 15% bei Geschäfts- und Immobilienanzeigen, bzw. 20% bei Stellenanzeigen.

Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

Für Sonderbeilagen und Sonderseiten können besondere Anzeigenpreise festgelegt werden.

Anzeigenschluss

Für die Donnerstagsausgabe dienstags 12.00 Uhr.

Korrekturabzüge

Korrekturabzüge sind nur auf Anfrage, bei Abgabe der Satzvorlage mindestens 4 Arbeitstage vor Erscheinen, möglich. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

Beilagenwerbung (Preise in Euro)

Menge	1 x	3 x	6 x	12 x	26 x	52 x
bis 50 Gramm	40,-	36,-	32,-	29,-	26,-	24,-
ab 50 Gramm	45,-	41,-	36,-	33,-	30,-	27,-

Die Preise sind ermäßigte Grundpreise. Bei Abwicklung über Agentur wird ein Aufschlag von 15% berechnet.

Ab einer jährlichen Schaltung von mehr als 52 Beilagen sind Sonderkonditionen möglich.

Technische Angaben

- Maximalformat: 330 x 250 mm. Mindestformat: 105 x 148 mm (DIN A6)
Größere Formate können verwendet werden, wenn sie auf das Höchstformat gefalzt werden (siehe auch „Empfehlungen zur Beschaffenheit von Fremdbeiträgen“).
- Erscheinungstag:
Einmal wöchentlich, donnerstags.
Letzter Anlieferungstermin: 3 Tage vorher
- Genauere Versandanschrift:
Transnational Print UG
Dreieichstraße 4
64546 Mörfelden-Walldorf
- Beilagen sind frachtfrei anzuliefern.
- Mindestzahl der beizulegenden Exemplare: 5.000 Stück
- Bei beschädigt angelieferten Prospekten kann eine ordnungsgemäße Beilegung nicht garantiert werden. Die Beilagen müssen gestapelt auf Paletten, knickfrei und unter Bekanntgabe der genauen Auflage angeliefert werden.
Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

Verlag

Günther Medien GmbH
Dreieich-Zeitung
Dreieichstraße 4 · 64546 Mörfelden-Walldorf
Postfach 1429 · 63204 Langen

Zahlungsbedingungen

sofort nach Rechnungserhalt rein netto.
Vorauszahlung 2% Skonto bei Rechnungsbeträgen über 50,- Euro.
Der Verlag behält sich die Veröffentlichung gegen Vorauszahlung oder Bankeinzug vor.

Erscheinungsweise

einmal wöchentlich, donnerstags

Gesamtauflage

140.055 Exemplare

Belegung

Teilbelegung nach Städten und Gemeinden möglich.
Die Aufteilung der Auflagenzahlen entnehmen Sie bitte dem Blatt Verbreitungsgebiet.

Sonstige Angaben

- Letzter Rücktrittstermin: 3 Wochen vor Belegung. Bei Nichteinhaltung dieses Termins werden 50% der niedrigsten Gewichtsstufe in Rechnung gestellt.
- In der belegten Ausgabe erfolgt ein kostenloser Beilagenhinweis.
- Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells und deren Billigung bindend.
- Der Verlag verteilt die Dreieich-Zeitung und Beilagen mit geschäftsüblicher Sorgfalt, wobei bis zu 3% Fehlzustellungen oder Verluste als verkehrsüblich gelten. Mängelrügen können nur bei unverzüglichem Reklamationsantrag am Folgetag der Verteilung vom Verlag geprüft werden.
- Warenproben können nicht beigelegt werden. Zeitungsähnliche Beilagen und solche mit Fremdanzeigen können nicht aufgenommen werden.

Druckdatenübermittlung

Digitale Anzeigenübermittlung/Anzeigen auf Datenträgern

Internet Mail

druckvorlagen@dreieich-zeitung.de

Dateiformate

Es können nur entweder PostScript-, EPS- oder PDF-Dateien verarbeitet werden.

Versenden Sie keine offenen Dokumente (z.B. Original QuarkXPress-Dateien, Freehand-Dateien).

Bitte stellen Sie Ihre PostScript-Dateien in einen Ordner, den Sie nach Ihrem Kunden oder Ihrem Firmennamen benennen. Pro Anzeige benötigen wir eine Datei.

Alle diese Formate müssen mit eingebundenen Schriften angeliefert werden.

Bei Farbanzeigen muss ein Farbdrucker verwendet werden. Zudem sollten diese composite (unsepariert) ausgegeben werden.

PostScript-Format

Beim Verlag können nähere Angaben zum Erstellen von PostScript-Dateien gemacht werden (detaillierte, schriftliche Informationen liegen für jedes Betriebssystem vor).

Prinzipiell gilt

- Rasterweite: nicht über 100 Lpi
- Auflösung: nicht unter 600 dpi oder über 1.200 dpi
- Zeichensätze einbinden
- Separation ausschalten
- Druckerart: Farbdrucker
- Papierformat: an Anzeigengröße anpassen (nicht kleiner)

Druckverfahren

Zeitungsoffset

Strichbreite (Schrift und Linien)

negative Striche mind. 0,15 mm; positive Striche mind. 0,10 mm

Tonwertzunahme

Beim Zeitungsoffsetdruck ist eine Tonwertzunahme bei einer Flächenbedeckung von 40% im Rasterpositiv von ca. 30% zu berücksichtigen.

Farben

Europa-Skala

Andruck/Proof

Auf Zeitungsdruckpapier. In jeder Farbe ist ein breiter Volltonstreifen quer zur Druckrichtung mitzudrucken. Ein FOGRA-PMS-Z-Streifen (30 L/cm) ist parallel zur Druckrichtung ebenfalls mitzudrucken.

Folgende Volltondichten (Toleranz max. + 0.10) können als Anhalt für die Färbungskontrollen beim Andruck genannt werden:
S-Schwarz = 1.10 • C-Cyan = 0.90 • M-Magenta = 0.85 • Y-Yellow = 0.85

Die maximale Flächendeckung darf nicht mehr als 250% betragen.

Druckqualität von Anzeigen mit Schmuckfarben

Anzeigen mit Zusatzfarbe, die auf 4c-Seiten erscheinen, werden grundsätzlich in „CMYK“ aufbereitet. Die gewünschte Schmuckfarbe kann nur annähernd erreicht werden und ist nicht reklamationsfähig.

Die vorliegenden Richtlinien sind die überarbeitete Fassung der „Empfehlungen zur Beschaffenheit von Fremdbeilagen“ aus dem Jahr 1987.

1. Maximalformat: 330 x 250 mm,
Mindestformat: 105 x 148 mm (DIN A6)
2. Einzelblätter im Format DIN A6 dürfen ein Flächengewicht von 170 g/m² nicht unterschreiten. Einzelblätter mit Formaten zwischen DIN A6 und DIN A4 müssen ein Flächengewicht von mindestens 150 g/m² aufweisen. Größere Formate mit einem Flächengewicht von mindestens 60 g/m² sind auf eine Größe im Bereich DIN A4 (210 mm x 297 mm) zu falzen.
3. Beilagen im jeweils möglichen Maximalformat müssen einen Mindestumfang von 8 Seiten haben. Bei geringerem Umfang (4 und 6 Seiten) ist ein Flächengewicht von mindestens 120 g/m² erforderlich oder diese Beilagen sind nochmals zu falzen.
4. Das Gewicht einer Beilage soll 50 g/Exemplar nicht überschreiten. Liegt es darüber, ist eine Rückfrage mit Muster erforderlich.
5. Gefalzte Beilagen müssen im Kreuzbruch, Wickel- oder Mittenfalz verarbeitet sein. Leporello-(Z) und Fensterfalz (V) können deshalb nicht verarbeitet werden. Mehrseitige Beilagen mit Formaten größer als DIN A5 (148 mm x 210 mm) müssen den Falz an der langen Seite haben.
6. Alle Beilagen müssen rechtwinklig und formatgleich geschnitten sein. Beilagen dürfen am Schnitt keine Verblockung durch stumpfe Messer aufweisen.
7. Postkarten sind in der Beilage grundsätzlich innen anzukleben. Sie müssen dabei bündig im Falz zum Kopf oder Fuß der Beilage angeklebt werden. Es sollte keine Punkt-, sondern nur Strichleimung angewendet werden.
8. Die Draht-Rückenheftung sollte möglichst vermieden werden. Bei Verwendung muss die Drahtseite der Rückenstärke der Beilage angemessen und darf keinesfalls stärker als diese sein. Dünne Beilagen sollten grundsätzlich mit Rücken- oder Falzleimung hergestellt werden.
9. Die angelieferten Beilagen müssen in Art und Form eine einwandfreie, sofortige maschinelle Verarbeitung gewährleisten, ohne dass eine zusätzliche, manuelle Aufbereitung notwendig wird. Durch zu frische Druckfarbe zusammengeklebte, stark elektrostatisch aufgeladene oder feucht gewordene Beilagen können nicht verarbeitet werden. Beilagen mit umgeknickten Ecken (Eselsohren) bzw. Kanten, Quetschfalten oder verlagertem (rundem) Rücken sind ebenfalls nicht verarbeitbar.
10. Die unverschränkten, kantengeraden Lagen sollen eine Höhe von 80 - 100 mm aufweisen, damit sie von Hand greifbar sind. Eine Vorsortierung wegen zu dünner Lagen darf nicht notwendig sein. Das Verschnüren oder Verpacken einzelner Lagen ist nicht erwünscht.
11. Die Beilagen müssen sauber auf stabilen Mehrweg-Paletten gestapelt sein. Beilagen sollen gegen eventuelle Transportschäden (mechanische Beanspruchung) und ggf. gegen Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sein.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungsvertrags oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Auftragsaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden.
Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.
Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Teil übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.
Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind - auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlages, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge zu machen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Auftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, Matrern und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder wenn eine Auflage nicht genannt ist - die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei

einer Auflage bis zu 50.000 Expl.	20%
einer Auflage bis zu 100.000 Expl.	15%
einer Auflage bis zu 500.000 Expl.	10%
einer Auflage über 500.000 Expl.	5%

beträgt.
Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zeitschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
19. Matrern werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz.
Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages
 - a) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er vom Auftraggeber irreführt oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Auftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
 - b) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er nicht rechtzeitig abbestellt wurde, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen nicht rechtzeitig abbestellte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keine Ansprüche gegen den Verlag zu. Der Auftraggeber hält den Verlag auch von allen Ansprüchen aus Verstößen gegen das Urheberrecht frei.
 - c) Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abbestellungen einer Anzeige kann der Verlag die entstandenen Satzkosten berechnen.
 - d) Bei Kennziffernanzeigen ist der Auftraggeber verpflichtet, die den Angeboten beigegebenen Anlagen zurückzusenden. Angebote von Vermittlern auf Ziffernanzeigen werden nicht befördert.
 - e) Fälle höherer Gewalt wie auch Arbeitskämpfmaßnahmen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz.
 - f) Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Verlagsbeilagen, Sonderveröffentlichungen und Kollektiven Sonderpreise festzulegen.
 - g) Anzeigen, die zu ermäßigten Preisen disponiert sind, werden Werbeagenturen und Werbungsmittlern nicht provisioniert.
 - h) Bei fernerndlich aufgegebenen Anzeigen bzw. Änderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.
 - i) Konkurrenzausschluss kann nur für die gleiche Seite, bei großflächigen Anzeigen auch für die gegenüberliegende Seite gewährt werden.
 - j) Bei Änderung der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
 - k) Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz. Insbesondere wird auch kein Schadensersatz für nichtveröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.
 - l) Der Anspruch auf rückwirkenden Nachlass erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Auftrages geltend gemacht wird.
 - m) Die aus der Preisliste ersichtlichen Preise und Nachlässe werden für alle Werbungsvertragsbeziehungen einheitlich berechnet.
 - n) Bei Fließsatz-Anzeigen und privaten Gelegenheitsanzeigen sowie bei Geschäftsanzeigen unter 50 mm besteht kein Anspruch auf einen Beleg bzw. Belegausschnitt.

Hinweis für unsere Anzeigenkunden

Wir speichern personenbezogene Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehungen und verarbeiten diese innerhalb unseres Unternehmens. Diese Mitteilung erfolgt in Erfüllung